

Bundessozialgericht

- 4 RJ 29/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juli 1977
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
10. Januar 1977 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Hamburg zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die 1926 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Sie war mit Unterbrechungen als Fabrikarbeiterin, Küchenhilfe und Reinigungsfrau bis April 1971 versicherungspflichtig beschäftigt; seitdem ist sie nur noch im eigenen Haushalt tätig. Den im Januar 1975 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. Juni 1975 ab, weil weder Erwerbs- noch Berufsunfähigkeit vorliege.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat in Abänderung dieses Urteils die Beklagte verpflichtet, von November 1976 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 10. Januar 1977). Es ist davon ausgegangen, daß die Klägerin seit Oktober 1976 nurmehr 5 Stunden täglich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen ohne häufiges Laufen verrichten kann. Für diese Teilzeittätigkeiten sei der Arbeitsmarkt verschlossen, wie auch der in der mündlichen Verhandlung verlesenen, in einem anderen Rechtsstreit gemachten Aussage eines beim Arbeitsamt Hamburg beschäftigten berufskundigen Sachverständigen entnommen werden könne. Die Klägerin sei auf die Tätigkeit in ihrem Haushalt nicht verweisbar, weil sie nur noch leichte Tätigkeiten ausüben könne und zudem lediglich versicherungspflichtige Beschäftigungen in den Kreis der Verweisungstätigkeiten einzubeziehen seien.

Die Beklagte hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, die Klägerin müsse sich auf die Tätigkeit im eigenen Haushalt verweisen lassen. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) sei in seinem Beschluß vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75) auf diese Frage nicht eingegangen. Die Hausfrauentätigkeit habe aber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Zivilgerichte eine Aufwertung erfahren und sei einer anderen Erwerbstätigkeit gleichzusetzen; deshalb und wegen der durch das Renten-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

reformgesetz eingeleiteten Öffnung der Rentenversicherung für Hausfrauen bedürfe die Entscheidung des BSG SozR Nr. 66 zu § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) der Überprüfung. Im Übrigen sei klärungsbedürftig, ob es nach dem Beschluß des Großen Senats auch insoweit darauf ankomme, daß einem Versicherten, der sich selbst nicht für einsatzfähig halte und deshalb nicht verfügbar im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sei, ein Arbeitsplatz angeboten werde.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
SG zurückzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zurückzuverweisen ist. Die bisher getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um über den erhobenen Anspruch entscheiden zu können.

Als das Urteil des LSG erging, war der Beschluß des Großen Senats des BSG vom 10. Dezember 1976 noch nicht veröffentlicht. Danach darf der Versicherte (wie nach der bisherigen Rechtsprechung) auf Tätigkeiten für Teilzeitarbeit nicht verwiesen werden, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Das ist der Fall, wenn weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit der Stellung des Rentenanspruchs einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz anbieten kann. Ist – wie hier – die Rente vor dem Beschluß vom 10. Dezember 1976 beantragt worden, so muß festgestellt werden, ob der Rentenversicherungsträger und/oder das Arbeitsamt dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Versicherten einen von diesem ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können. Je nach dem Ergebnis der Bemühungen sind dann Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon seit der Zeit der Rentenanspruchstellung verschlossen war (vgl. B II 4 des Beschlusses). Die im angefochtenen Urteil genannte Auskunft des berufskundigen Sachverständigen genügt zur Beantwortung dieser Fragen nicht; sie gibt keinen Aufschluß darüber, welche Versuche vom zuständigen Arbeitsamt und der Beklagten unternommen worden sind.

Da somit zur Aufklärung des Sachverhalts noch Ermittlungen anzustellen sind, die das Revisionsgericht nicht selbst durchführen kann, ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Dabei nötigen die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 AFG zu keiner anderen Verfahrensweise und Beurteilung. Es ist unerheblich, wenn sich die Klägerin selbst nicht für einsatzfähig gehalten hat. Da es hier nicht auf die "Verfügbarkeit" im Sinne des § 103 AFG ankommt, kann auf das Angebot eines Arbeitsplatzes nicht verzichtet werden. Der Große Senat hat im Zusammenhang mit der von der Beklagten angesprochenen Frage dem Rentenversicherungsträger angeboten, im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit (BA) Verfahren zu entwickeln, um die Frage nach dem (Nicht-) Verschlossensein des Arbeitsmarktes alsbald beantworten zu können. Andererseits muß auch der Versicherte nach Kräften mitwirken; er hat sich ggf. nach Aufforderung durch den Rentenversicherungsträger zumindest alsbald nach der Rentenantragstellung beim zuständigen Arbeitsamt zu melden, um dieser Gelegenheit zu geben, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden (vgl. Abschnitt B II 3, 10. Absatz, des Beschlusses). Für den vorliegenden Fall konnte der Arbeitsmarkt, wie bereits dargelegt, noch nicht nach den vom Großen Senat entwickelten Richtlinien geprüft werden; Feststellungen sind nun entsprechend diesen Richtlinien zu treffen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Verweisung der Klägerin auf die Tätigkeit im eigenen Haushalt nicht in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu hat der Große Senat in seinem Beschluß vom 10. Dezember 1976 zwar ausdrücklich nichts gesagt; das läßt sich jedoch seiner Begründung entnehmen. Er hat ausgeführt, es sei Sinn und Zweck der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, durch Krankheit oder Gebrechen ausfallendes Erwerbseinkommen zu ersetzen; es komme nicht nur auf die Leistungsfähigkeit, sondern auch erheblich darauf an, ob mit einer noch möglichen Tätigkeit Erwerbseinkommen erzielt werden kann (Abschnitt B II 1 des Beschlusses). Insoweit ist auf die früheren Beschlüsse vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167, 171; 192, 195) verwiesen worden. Dort hat der Große Senat auch im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung die Lohnersatzfunktion der Renten wegen Erwerbsminderung hervorgehoben und ausgeführt, es komme auf die Minderung der Fähigkeit an, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit dem Lebensunterhalt dienendes Entgelt zu verdienen (aaO S. 174); maßgebend sei, ob und in welchem Ausmaß der Versicherte noch die Möglichkeit habe, seine Arbeitskraft lohn- oder einkommensbringend zu nutzen (vgl. aaO S. 198). Die von der Gegenmeinung ins Feld geführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 17, 1 = SozR Nr. 52 zu Art. 3 GG), der Zivilgerichte und auch des BSG betrifft eine andere Frage, nämlich ob und wie die Arbeit der Frau im eigenen Haushalt als Unterhaltsleistung zu bewerten ist. Jene Rechtsprechung ist also zu Vorschriften mit ganz anderer Zielsetzung ergangen und kann deshalb auch nicht ergänzend zum Anwendungsbereich der §§ 1246, 1247 RVO herangezogen werden.

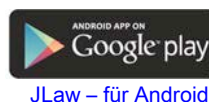
Im Übrigen sind für die Klägerin Beiträge aufgrund rentenversicherungspflichtiger Beschäftigungen entrichtet worden. Es kann offen bleiben, wie zu entscheiden ist, wenn (nur) nach dem Rentenreformgesetz freiwillige Beiträge während der Tätigkeit im eigenen Haushalt geleistet worden sind, insbesondere ob in solchen Fällen die bisherige Rechtsprechung des BSG zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Selbstversicherung fortzuführen ist (SozR Nr. 66 zu § 1246 RVO), wonach lediglich – auch – bei entsprechendem "bisherigen" Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO auf solche Tätigkeiten abhängiger Art verwiesen werden kann, die der Hausfrauenarbeit gleichkommen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung durch das Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)